

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Mobilität
Verantwortung: Herr Dr. Knauff, Herr Dr. Palotz, Herr Berg

Befristete Änderung der Parkgebührenordnung für den Bereich Bahnhofstraße in Oberhausen Sterkrade

Beratungsfolge

10.09.2026	Bezirksvertretung Sterkrade	Kenntnisnahme
16.09.2026	Stadtplanungs- und Umweltausschuss	Kenntnisnahme
21.09.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
28.09.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt:

1. die befristete Änderung der Parkgebührenordnung zum 01.11.2026.
2. die Befreiung von der Parkgebühr ab dem 01.11.2026 für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden auf den öffentlichen Parkflächen gemäß Anlage 1. Die Regelung gilt für die im Umfeld der Umbaumaßnahmen an der Bahnhofstraße liegenden Parkflächen. Die Gebührenbefreiung setzt das Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten oder die Nutzung des Handyparkens voraus.

Bezug

A/18/0567 – Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Oberhausen gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt: Aussetzung der Parkgebühren in Sterkrade für die Zeit des Umbaus der Bahnhofstraße

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Auf Antrag der CDU-Fraktion (A/18/0567) hat der Rat der Stadt Oberhausen am 23.03.2026 beschlossen, dass im Zentrum von Sterkrade die Parkgebührenordnung befristet angepasst werden soll. Dies soll der Unterstützung des örtlichen Einzelhandels dienen, da im zweiten Halbjahr 2026 die Umbaumaßnahmen an der Bahnhofstraße in Sterkrade begonnen haben. Die Arbeiten werden sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und die Erreichbarkeit der dort ansässigen Geschäfte erschweren.

Während der Bauphasen wird durch die Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen im öffentlichen Verkehrsraum der öffentliche Parkraum zusätzlich eingeschränkt. Mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen soll daher die Erreichbarkeit der Sterkrader Innenstadt verbessert werden. Die Anpassung gilt ausschließlich für die öffentlichen Parkflächen im Umfeld der Baumaßnahmen (siehe Anlage 1). Da die baubedingten Auswirkungen auf den Bereich rund um die Baumaßnahmen begrenzt sind, ist eine Ausweitung auf die gesamte Parkraumbewirtschaftungszone nicht erforderlich. Ergänzend soll, in Abstimmung mit der SBO, auf die ca. 250 weiteren Stellplätze des ehemaligen Kaufland Parkhaus zweistündiges kostenlose Parken angewandt werden.

Die Parkraumbewirtschaftung dient grundsätzlich der Steuerung des ruhenden Verkehrs und der effizienten Nutzung des vorhandenen Parkraums. Ziel ist die Sicherstellung eines regelmäßigen Stellplatzwechsels und einer ausreichenden Verfügbarkeit öffentlicher Stellplätze. Eine vollständige Gebührenbefreiung würde diesen Zielen entgegenstehen. Die im Rahmen der Parkraumevaluation festgestellten Verdrängungseffekte zeigen, dass kostenfreie Stellplätze unterschiedliche Nutzergruppen verstärkt anziehen. Neben Beschäftigten würden auch Besucherinnen und Besucher sowie Anwohnende die öffentlichen Stellplätze verstärkt nutzen. So könnten beispielsweise Haushalte mit Bewohnerparkausweis während der Gebührenbefreiung weitere Fahrzeuge kostenfrei im Bewohnerparkbereich abstellen. Der dadurch entstehende zusätzliche Parkdruck würde dazu führen, dass die öffentlichen Stellplätze der Kundschaft des Einzelhandels nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Darüber hinaus könnten Forderungen nach einer anteiligen Erstattung bereits entrichteter Bewohnerparkgebühren entstehen.

Daher wird die Gebührenbefreiung auf eine Parkdauer von maximal zwei Stunden begrenzt. Für die kostenlose Parkdauer ist ein Parkschein am Parkscheinautomat oder ein entsprechender Parkvorgang über das Handyparken erforderlich – also eine Ausweitung der bestehenden „Brötchentaste“ mit der bereits jetzt 15 Minuten kostenlos geparkt werden kann. Dadurch bleibt der Beginn der Parkzeit nachvollziehbar und die bestehende Parkraumüberwachung kann unverändert erfolgen. Für eine über zwei Stunden hinausgehende Parkdauer sind ab der dritten Stunde die regulären Parkgebühren zu entrichten.

Da das bestehende Parkscheinsystem weiterhin genutzt werden kann, ist eine Anpassung der Beschilderung nicht erforderlich. Die Regelung kann einheitlich für die öffentlichen Stellplätze einschließlich des an der Klosterstraße liegenden Parkhauses umgesetzt werden. Eine Parkscheibenregelung wäre dort nur mit zusätzlichem organisatorischem Aufwand umsetzbar.

Die Änderung der Parkgebührenordnung kann ausschließlich öffentliche Stellplätze umfassen. Private Stellplätze unterliegen einer eigenständigen Bewirtschaftung und sind daher von der Regelung nicht betroffen.

Mit der befristeten Gebührenbefreiung sind Mindereinnahmen bei den Parkgebühren zu erwarten, die derzeit nicht beziffert werden können. Daher soll nach einem Jahr anhand der Inanspruchnahme der zweistündigen Gebührenbefreiung die Höhe der entgangenen Parkgebühren ermittelt und den zusätzlichen Einnahmen aus den beschleunigten Genehmigungsverfahren im Baubereich („Bauturbo“) gegenübergestellt werden.

Für die Umsetzung ist eine Änderung der Parkgebührenordnung vom 13.04.2026 erforderlich. Nach Ratsbeschluss ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt notwendig. Das Inkrafttreten der veränderten Gebührensatzung ist zum 01.11.2026 geplant.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird dem Rat eine erneute Anpassung der Gebührenordnung zur Aufhebung der Ausnahmeregelung vorgelegt.

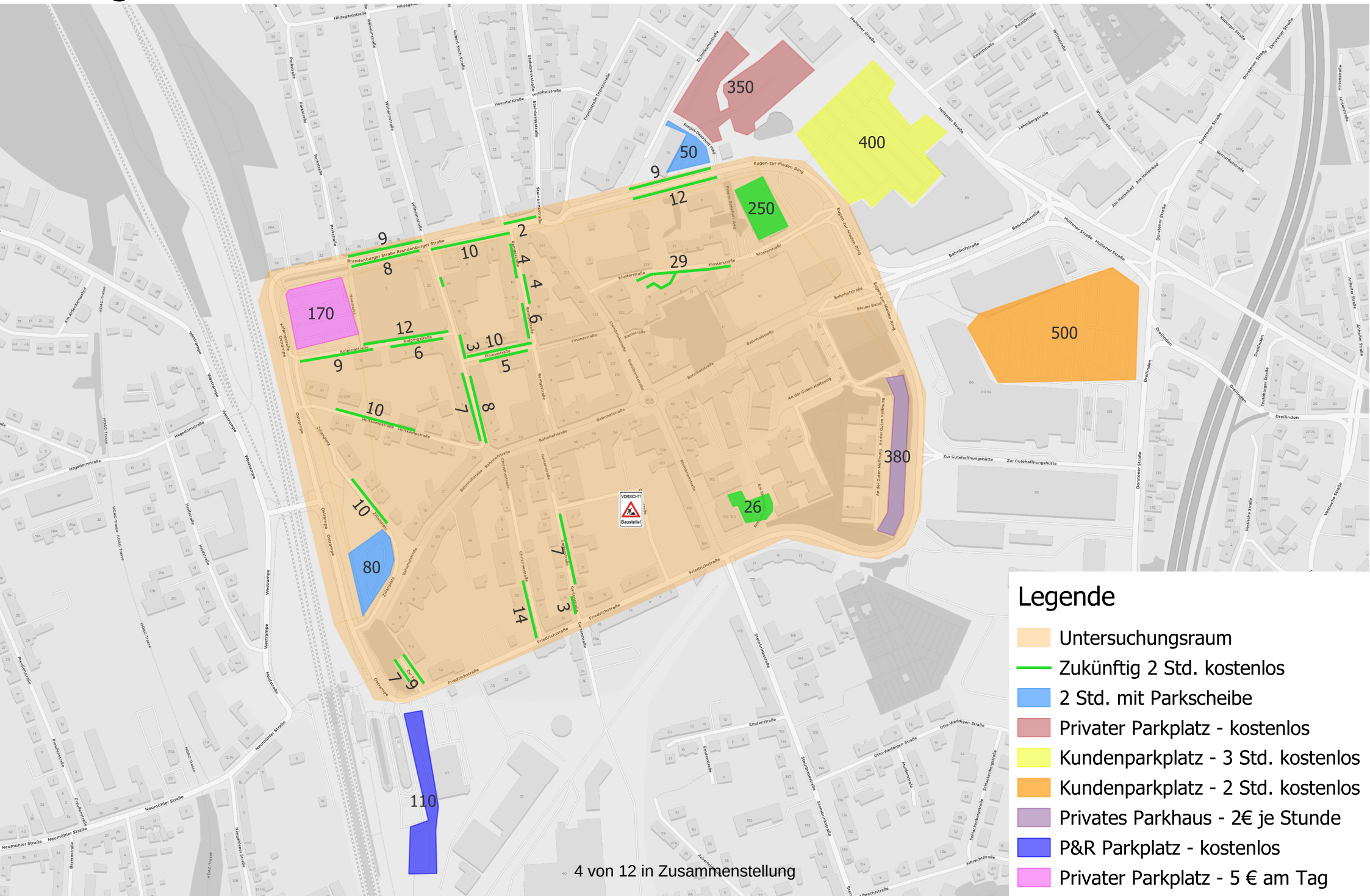
Die geänderte Parkgebührenordnung ist als Anlage 2 beigelegt.

Anlage/n

1 - Parken in Oberhausen Sterkrade

2 - Parkgebührenordnung

Anlage 1: Parkräume in Oberhausen Sterkrade



- ### Legende
- Untersuchungsraum
 - Zukünftig 2 Std. kostenlos
 - 2 Std. mit Parkscheibe
 - Privater Parkplatz - kostenlos
 - Kundenparkplatz - 3 Std. kostenlos
 - Kundenparkplatz - 2 Std. kostenlos
 - Privates Parkhaus - 2€ je Stunde
 - P&R Parkplatz - kostenlos
 - Privater Parkplatz - 5 € am Tag

Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Oberhausen vom ...

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2026 (BGBl. 2026 Nr. 30), des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV.NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.10.2025 (GV.NRW. 2025 S. 852 in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom ... für das Gebiet der Stadt Oberhausen die folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach § 2 dieser Parkgebührenordnung für die in den Anlagen aufgeführten Parkräume erhoben. Die die Grenzen der gebührenpflichtigen Parkräume in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen (Anlage 1 Teile A-D), Sterkrade (Anlage 2) und am Kaisergarten (Anlage 3) verdeutlichenden Planauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von

- Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag von 09:00 – 14:00 Uhr.

Die Gebührenpflicht im Bereich des Kaisergartens an der Konrad-Adenauer-Allee, Am Kaisergarten, Schlossparkplatz und auf dem Parkplatz Konrad-Adenauer-Allee/Duisburger Straße besteht hiervon abweichend nur in den Zeiten von

- Montag bis Sonntag von 09:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für die gebührenpflichtigen Zeiträume wird die Parkgebühr für die in § 1 aufgeführten Parkräume auf 0,75 € für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(2) Auf den nachfolgend aufgeführten Parkplätzen und Straßenabschnitten ist zudem ein Ganztagestarif gegen eine Parkgebühr von 4,00 € je Tag festgesetzt.

Parkplätze:

- Düppel- / Gewerkschaftsstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße
- Friedrich-Karl-Straße/Concordiastraße zwischen Concordiastraße und Friedrich-Karl-Straße 19 (gegenüber dem DGB-Haus Friedrich-Karl- Straße 24)

Straßenabschnitte:

- Mülheimer Straße von Brücktorstraße bis Grenzstraße
- Brücktorstraße von Mülheimer Straße bis Lipperheidstraße
- Tannenbergstraße von Mülheimer Straße bis Ebertstraße

- Friedrich-List-Straße von Ebertstraße bis Schwartzstraße
- Friedrich-Karl-Straße von Poststraße bis Grenzstraße
- Grenzstraße von Mülheimer Straße bis Blumenthalstraße
- Ebertstraße von Friedrich-List-Straße bis Mülheimer Straße
- Falkensteinstraße von Mülheimer Straße bis Körnerstraße
- Josefstraße von Lothringer Straße bis Nohlstraße
- Lipperheidstraße von Falkensteinstraße bis Bismarckstraße
- Bismarckstraße von Arndtstraße bis Liebknechtstraße
- Schwartzstraße von Mülheimer Straße bis Grillostraße
- Grillostraße von Schwartzstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße

- (3) Die Zahlung der Parkgebühren kann an den Parkscheinautomaten mittels Einwerfen von Bargeldmünzen und an technisch entsprechend ausgestatteten Parkscheinautomaten per EC/-Kreditkarte erfolgen. Zudem ist eine bargeldlose Zahlung der Parkgebühren mittels Smartphone-App („Handyparken“) über die am Parkscheinautomaten aufgeführten Smartphone-App Dienstleister möglich.
- (4) Für alle Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten (sogenannte „Brötchentaste“). Wer am Verkehr teilnimmt und von vornherein beabsichtigt, länger als 15 Minuten zu parken, dem werden die 15 Minuten nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.
- (5) Für die öffentlichen Parkflächen innerhalb des durch die Ostrampe, die Brandenburger Straße, die Friedrichstraße und den Eugen-Zur-Nieden-Ring begrenzten Bereichs gilt eine gebührenfreie Parkzeit von bis zu zwei Stunden. Bei einer über zwei Stunden hinausgehenden Parkdauer werden die ersten zwei Stunden bei der Berechnung der Parkgebühr nicht berücksichtigt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 13.04.2026 außer Kraft.

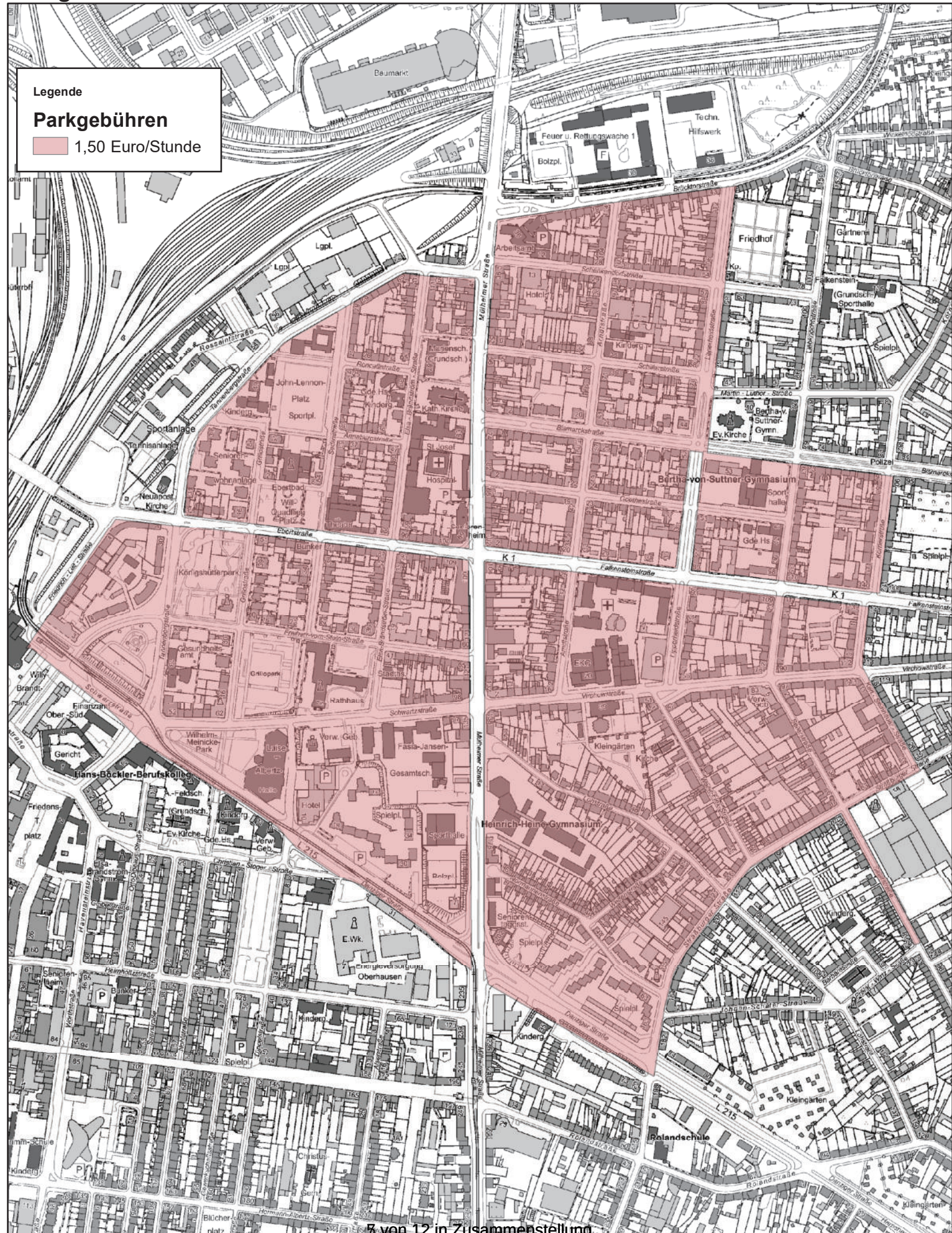
Anlagen:

Gebührenpflichtige Parkräume

- Gebiet Alt-Oberhausen (Anlage 1)
 - Plan A
 - Plan B
 - Plan C
 - Plan D
- Gebiet Sterkrade (Anlage 2)
- Gebiet Kaisergarten (Anlage 3)

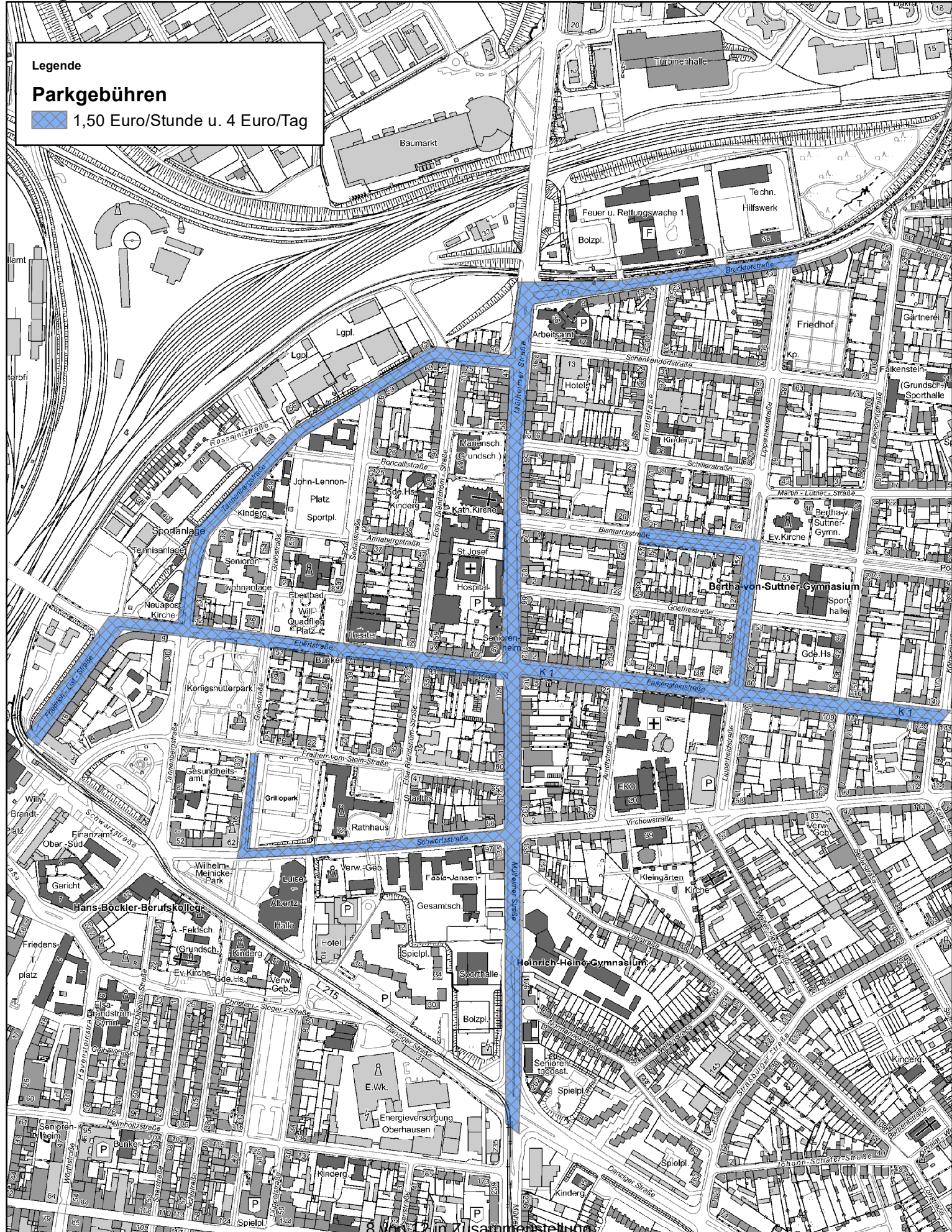
Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil A



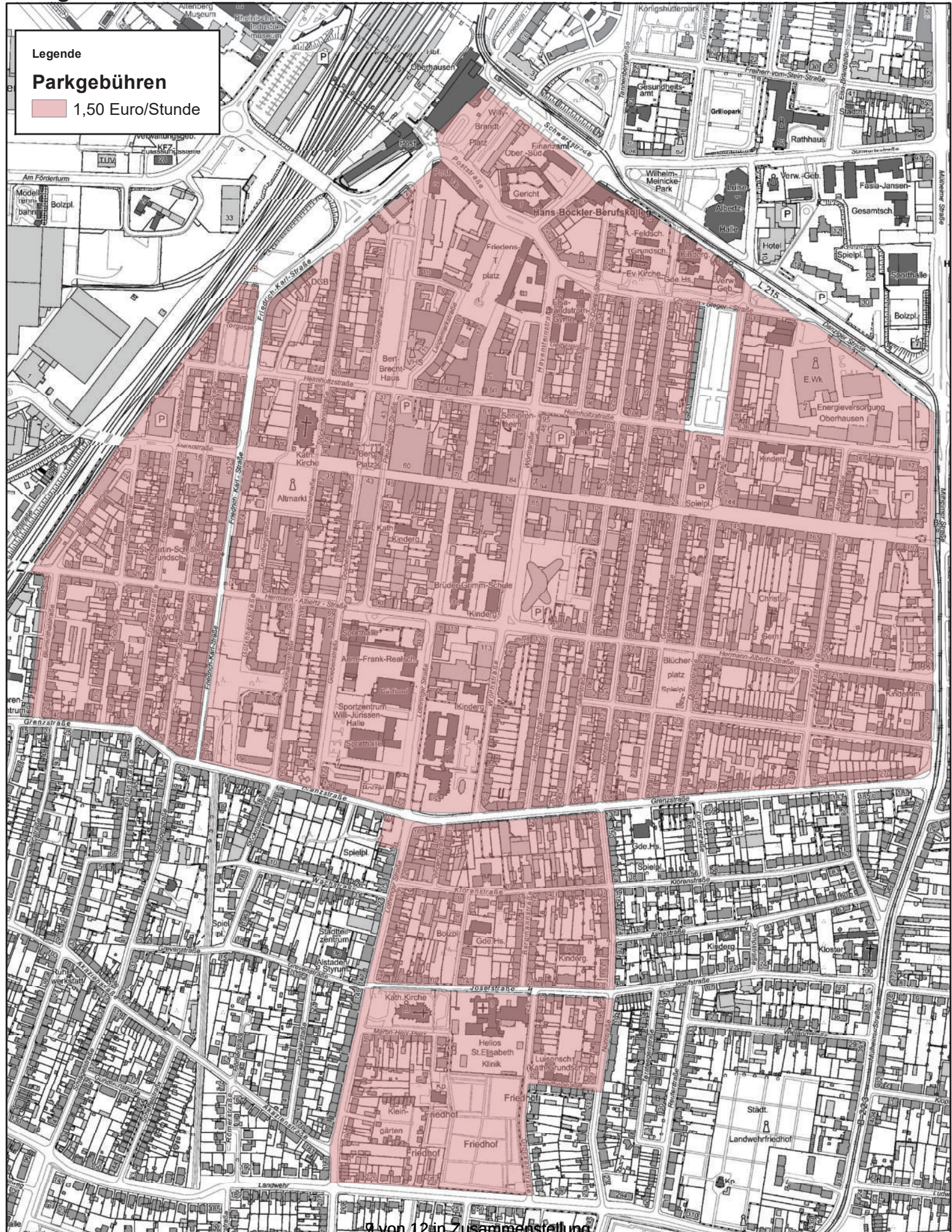
Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil B



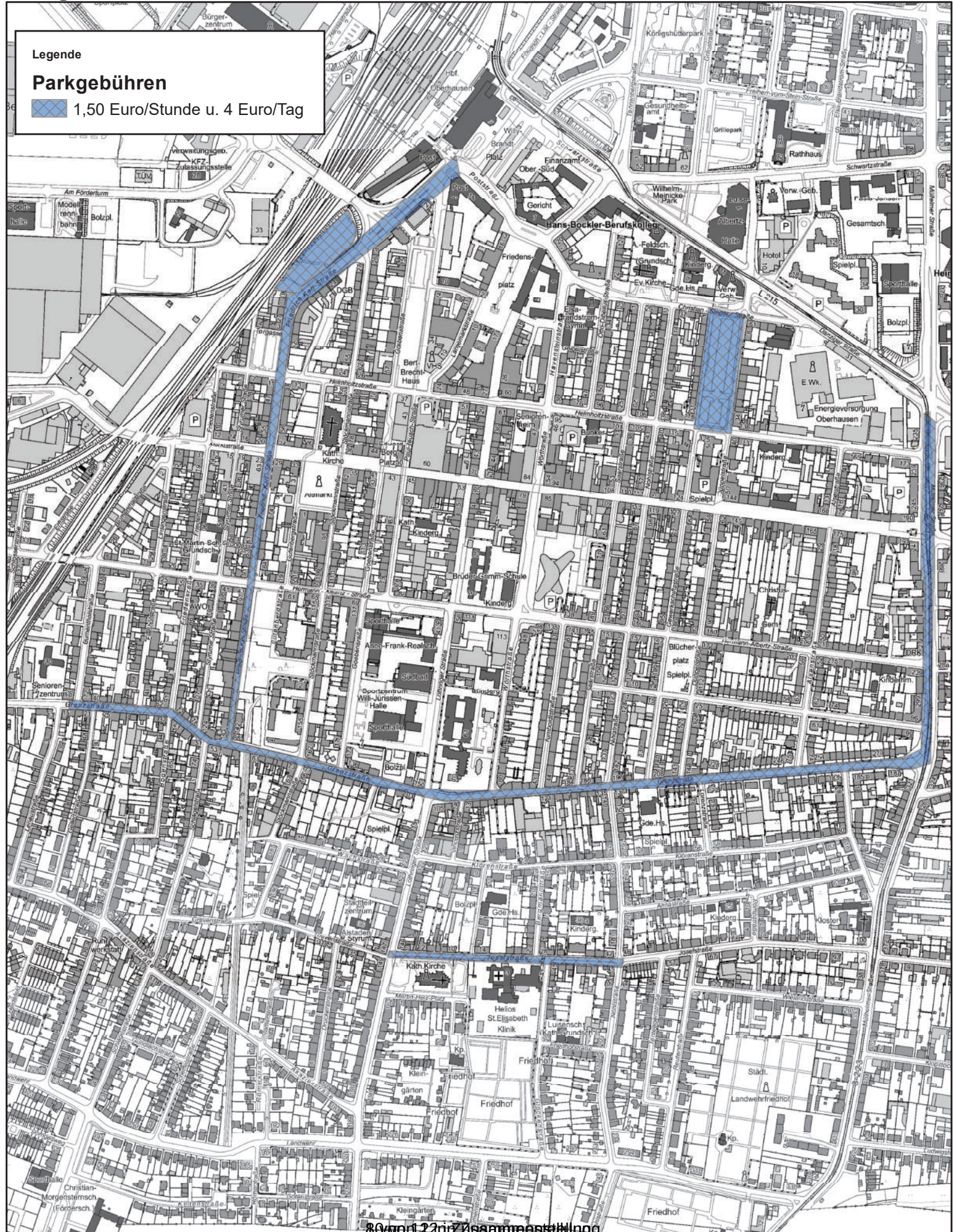
Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil C



Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil D



Verkehrsplanung 7.06.10

Legende

Parkgebühren

- 2 Std. kostenlos, anschließend 1,50 Euro/Stunde
- 1,50 Euro/Stunde

The map shows a dense urban area with numerous streets and buildings. The green zone covers a large central area, while the red zone is located in the upper left and upper right. Various landmarks are labeled, including the Gymnasium, St. Clemens Hospital, Neumarkt, and several parks and squares. The map also shows the location of the city hall (Rathaus) and the main train station (Hst.).

Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 3: Kaisergarten

